



- I. An die Vorsitzende des Bezirksausschusses 17
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
Friedenstraße 40
81660 München

30.07.2020

Übertragung des gesamten nicht verausgabten Betrags des Stadtbezirksbudgets der Bezirksausschüsse aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2021

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00132 des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirks vom 17.06.2020

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der Bezirksausschuss des Stadtbezirks Obergiesing-Fasangarten hat folgenden Antrag mit der Nr. 20-26 / B 00132 gestellt:

Der BA 17 Obergiesing-Fasangarten beantragt eine Verlängerung der Übertragung des gesamten nicht verausgabten Betrags des Stadtbezirksbudget aus dem Jahr 2019 bis in das Jahr 2021.

Zu Ihrem Antrag vom 17.06.2020 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In der Begründung zu Ihrem Antrag verweisen Sie darauf, dass kulturelle und soziale Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden können. Die Bezirksausschüsse haben dadurch keine Möglichkeiten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vollständig auszus schöpfen.

Bei den Mitteln für die Stadtbezirksbudgets handelt es sich um Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (sog. konsumtive Auszahlungen).

Die Übertragbarkeit von Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=konsumtive Auszahlungen) ist in der Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik (KommHV-Doppik) geregelt.

Gemäß § 21 Absatz 2 KommHV-Doppik können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis **längstens ein Jahr** nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Die Übertragbarkeit setzt voraus, dass ein gesonderter Vermerk im Haushaltsplan gesetzt und beschlossen wurde.

Der Stadtrat hat am 25.04.2018 in der Vollversammlung die Regelungen zum Haushaltsvollzug beschlossen. Demnach werden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushalt der Landeshauptstadt München generell keine (konsumtiven) Haushaltsreste gebildet. Die Haushaltspläne für die Jahre 2018 – 2020 enthalten folglich auch keine Übertragbarkeitsvermerke gemäß § 21 KommHV-Doppik, d.h. es werden im Bereich der konsumtiven Auszahlungen keine Ansätze als Haushaltsrest auf das Nachjahr übertragen.

Sollten jedoch vereinzelt Sachverhalte vorliegen, welche die gesetzlichen Vorgaben für die Übertragung von Haushaltsansätzen gem. § 21 KommHV-Doppik erfüllen, kann die Wiederanplanung der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansätze auf Antrag des zuständigen Referats (im vorliegenden Fall das Direktorium) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung erfolgen.

Darüber hinaus besteht nach bereits erfolgter Nachtragshaushaltsplanung die Möglichkeit einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Gemeindeordnung sofern die Unabweisbarkeit vorliegt und die Deckung gewährleistet ist. Übersteigt der Betrag die Grenze von 200.000 €, ist eine Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrats herbeizuführen, andernfalls obliegt eine Genehmigung der Stadtkämmerei.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sowohl sachlich, als auch zeitlich unabweisbar sind.

Sachliche Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn die Gemeinde (Stadt München) aus einer nicht vorhersehbaren rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird, was im vorliegenden Fall einer allgemeinen Verwendung der BA-Budgetmittel nicht zutrifft. Oder wenn die Mehrauszahlung sonst zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe (egal ob Pflicht- oder freiwillige Aufgabe) erforderlich ist.

Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Mehrauszahlung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde (Stadt München) auf einen späteren Zeitpunkt (Nachtragshaushalt oder Haushaltsplan des Folgejahres) verschoben werden kann.

Für den Antrag des Bezirksausschusses bedeutet dies, dass eine Bereitstellung der unverbrauchten Mittel aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020 per Mittelbereitstellung nicht genehmigt werden kann, da die Unabweisbarkeit nicht vorliegt.

Eine Übertragung von nicht verbrauchten Ansätzen des Jahres 2020 auf Antrag in das Haushaltsjahr 2021 ist grundsätzlich möglich. Dazu kann das Direktorium in 2021 für den Nachtragshaushaltsplan 2021 eine Anmeldung bei der Stadtkämmerei abgeben.

Die aktuellen haushaltsrechtlichen Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie haben keine Auswirkungen auf die Bestimmungen bezüglich der Übertragbarkeit bzw. Mittelbereitstellung.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit als satzungsgemäß erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Frey
Stadtkämmerer